

Übertragung der Gesetzgebung des bosnischen Landtages an das gemeinsame Ministerium.

Wien, 18. Oktober.

Das bosnische Amtsblatt verlautbart eine Allerhöchste Entschliebung, mit welcher die in den Wirkungskreis des bosnisch-herzegowinischen Landtages fallende Gesetzgebung vorläufig dem gemeinsamen Ministerium übertragen wird.

Der bosnische Landtag ist infolge des Kriegsausbruches aufgelöst worden. Das Landesstatut enthält jedoch keine dem Paragraphen Vierzehn des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung entsprechende Bestimmung allgemeiner Natur. Nur für einen besonderen Fall, nämlich für budgetäre Vorkehrungen, ist im § 48 des Landesstatuts Vorsorge getroffen. Es heißt dort, wenn unvorhergesehene dringende Bedürfnisse (die im Budget nicht vorgesehen sind) zu einer Zeit auftreten, in welcher der Landtag nicht versammelt ist, können die hiefür erforderlichen Mittel nach Einholung der Zustimmung der Regierungen beider Staaten über Antrag der Landesregierung im Wege einer Allerhöchst sanktionierten Verordnung bewilligt werden, jedoch mit der Verpflichtung, dem Landtage gleich bei seiner nächsten Einberufung behufs nachträglicher Genehmigung die Gründe und Erfolge dieser Verfügung bekanntzugeben. Ueber die Regelung von Angelegenheiten nichtbudgetärer Natur zu einer Zeit, da der Landtag nicht versammelt ist, enthält das Landesstatut nichts. Hier tritt nun die Allerhöchste Entschliebung vom 9. d. ein, welche die Erlassung von Verordnungen für alle dem bosnischen Landtag zufallenden Angelegenheiten verfügt. Diese neue Verfügungsgewalt des gemeinsamen Ministeriums ist in zweifacher Hinsicht beschränkt, und zwar erstens zeitlich, indem bestimmt wird, daß die Verfügungsgewalt für die Dauer der gegenwärtigen durch die Auflösung des Landtages geschaffenen Verhältnisse gilt. Nach § 40 des Landesstatuts kann der Kaiser den Landtag jederzeit auflösen. Eine Frist für die Neuausschreibung der Wahlen enthält das Landesstatut nicht.

Zweitens ist die Verfügungsgewalt inhaltlich begrenzt, indem bestimmt wird, daß sie dann eintritt, wenn die betreffende gesetzgeberische Angelegenheit „eine dringliche Regelung erheischt“. Eine dem oben zitierten § 48 analoge Bestimmung, wonach dem Landtag eine nachträgliche Genehmigung der in seiner Abwesenheit erlassenen Verordnungen zufällt, enthält die a. h. Entschliebung nicht. Die vom gemeinsamen Ministerium erlassenen Verordnungen haben nach der a. h. Entschliebung nicht wie die österreichischen § 14-Verordnungen provisorische, sondern definitive Gesetzeskraft. Lediglich in dem Falle, wenn mit solchen Verordnungen budgetäre Verfügungen verbunden sind, welche über das lektbewilligte Budget, das nach dem Statut so lange gilt, bis es durch ein neues gesetzmäßiges Budget ersetzt ist, hinausgehen, hat der Landtag das nachträgliche Genehmigungsgeschäft.

Die Verfügungsgewalt ist dem „gemeinsamen Ministerium“ übertragen. Bekanntermaßen steht die Leitung der Verwaltung in Bosnien und der Herzegowina dem gemeinsamen Ministerium als solchem zu. Erst nach einigen Schwankungen — so bestand durch einige Zeit eine besondere ministerielle Verwaltungskommission — wurde feinerzeit die Verwaltung Bosniens dem gemeinsamen Finanzministerium als Ressortangelegenheit übertragen. Daher ist die jüngste a. h. Entschliebung vom gemeinsamen Finanzminister Dr. v. Koerber gegengezeichnet. Doch ist noch immer, wie das Verwaltungsgesetz von 1880 sagt und auch die vorliegende Allerhöchste Entschliebung zum Ausdruck bringt, verfassungsmäßig das gesamte gemeinsame Ministerium für die Verwaltung Bosniens verantwortlich.

Nach § 37 des bosnischen Landesstatuts sind die Regierungsvorlagen, die in die Kompetenz des Landtages

fallen, vor ihrer Einbringung der österreichischen und der ungarischen Regierung zur Zustimmung vorzulegen. Das gleiche gilt demgemäß für die Verordnungen, die nach der Allerhöchsten Entschliebung das gemeinsame Ministerium, beziehungsweise das gemeinsame Finanzministerium nunmehr zu erlassen hat.

Die Mitteilung über die kaiserliche Entschliebung.

Das bosnische Amtsblatt verlautbart eine Allerhöchste Entschliebung vom 9. Oktober 1915, betreffend die Regelung der nach dem Landesstatute für Bosnien und die Herzegowina in den Wirkungskreis des bosnisch-herzegowinischen Landtages fallenden Angelegenheiten der Gesetzgebung. Diese Allerhöchste Entschliebung hat folgenden Wortlaut:

„Da der bosnisch-herzegowinische Landtag aufgelöst wurde und die Neuwahlen unter den bestehenden Verhältnissen nicht ausgeschrieben werden können, finde ich für die Dauer dieser Verhältnisse anzuordnen wie folgt:

In Angelegenheiten der Gesetzgebung, welche nach § 42 des Landesstatuts für Bosnien-Herzegowina in die Kompetenz des bosnisch-herzegowinischen Landtages fallen und eine dringliche Regelung erheischen, werden die erforderlichen Verfügungen durch von Mir genehmigte Verordnungen Meines mit der Leitung und Oberaufsicht der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung betrauten gemeinsamen Ministeriums getroffen.

Wien, am 9. Oktober 1915.

Franz Joseph m. p.
Koerber m. p.“

In seinem nichtamtlichen Teil weist das Amtsblatt darauf hin, daß diese Allerhöchste Verfügung erfolgte, weil in den Wirkungskreis des bosnisch-herzegowinischen Landtages fallende Angelegenheiten der Gesetzgebung geregelt werden müssen, diesem jedoch zur legislatorischen Behandlung nicht zugewiesen werden können, nachdem der Landtag aufgelöst wurde und die Ausschreibung von Neuwahlen zufolge des Kriegszustandes unterbleiben muß.

Die Kompetenz des bosnischen Landtages.

Das bosnisch-herzegowinische Landesstatut vom 5. Oktober 1908 bestimmt den gesetzgeberischen Wirkungskreis des Landtages folgendermaßen:

Nach § 41 erstreckt sich die Wirksamkeit des Landtages „auf ausschließlich bosnisch-herzegowinische Angelegenheiten.“ Entzogen sind dem Wirkungskreis des Landtages alle Angelegenheiten, die nicht bloß Bosnien und die Herzegowina, sondern auch einen oder beide Staaten der Monarchie betreffen.

Zu diesen der Kompetenz des bosnischen Landtages entrückten Angelegenheiten gehören: die sogenannten gemeinsamen und nach gleichartigen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten, die ihre Regelung in den dualistischen Gesetzen finden, die gesamte Gesetzgebung über die Wehrpflicht, insbesondere die Rekrutenbewilligung; die wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Gegenstand des österreichisch-ungarischen Ausgleiches sind, insbesondere auch die ganze Zollgesetzgebung. Diese Angelegenheiten werden vom dem gemeinsamen Ministerium, beziehungsweise von dem mit der bosnischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Finanzministerium im Einvernehmen mit den beiden Regierungen auf Grund des sogenannten bosnischen Verwaltungsgesetzes vom 22. Februar 1880 ohne Landtag geregelt.

Dem bosnischen Landtag verbleiben nach § 42 des Landesstatuts die Gesetzgebung auf folgenden 27 in diesem Paragraphen namentlich aufgeführten Angelegenheiten: Budget, Landesanlehen, Veräußerung und Belastung des Landesvermögens, Strafrecht, Polizeistrafwesen, Pazwesen und Volkszählung, Zivilrecht mit Ausnahme des Familien-, Ehe- und Erbrechtes der Mohammedaner, die nach dem Scheriatenrecht behandelt werden, öffentliche Bücher, Handels-, Wechsel-, Forst- und Bergrecht, Vereins- und Versammlungsrecht, Presse und Schutz des geistigen Eigentums, Sanitätswesen, Gewerbeamt, Arbeiter- und Arbeiterschutzgesetzgebung, Schulgesetzgebung, Kultusangelegenheiten, das Agrarrecht einschließlich der landwirtschaftlichen Anstalten und Landeskulturangelegenheiten, Forstwesen, Steuergesetzgebung, Katasterwesen, Strafanstalten, der Bau von Eisenbahnen, sofern hierüber Regierungsvorlagen eingebracht werden — die Anlage von Eisenbahnen auf bosnisch-herzegowinischem Gebiet hat nach dem 1880er Gesetz im Einvernehmen mit beiden Regierungen zu erfolgen — das Straßenwesen, die Anlage und Ausgestaltung von Badeorten, die Organisation der Gemeinden. Endlich fällt dem Landtag die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und der Ergebnisse der Budgetgebarung zu.

Diese Angelegenheiten des § 42 werden nach der Allerhöchsten Entschliebung vorläufig bis zum Zusammentritt eines neuen Landtages durch Verordnungen des gemeinsamen Ministeriums geregelt.

Nach § 39 des Landesstatuts wählt der Landtag aus seiner Mitte einen neungliedrigen Landesrat, der auf Befragen der Landesregierung hinsichtlich der Bosnien betreffenden Angelegenheiten Äußerungen und Gutachten abgibt. Die Wahl des Landesrates erfolgt für die Landtagsperiode. Mit der Auflösung des Landtages ist auch der lektgewählte Landesrat aufgelöst. Es soll jedoch, wie verlautet, die Schaffung eines dem Landesrat analogen Beirates in Erwägung stehen, welcher die Aufgabe haben würde, sich auf Befragen der Landesregierung über die bosnischen Angelegenheiten zu äußern.